

Grundlagenpapier der Agricura Plattform für die korrekte Inverkehrbringung von Dünger

(Ersetzt bisheriges Grundlagenpapier zur Qualitätssicherung und zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Inverkehrbringer von Düngemitteln)

Stand: 16. Januar 2023

Die Inverkehrbringer von Dünger haben bei der Inverkehrbringung umfassende nationale wie auch internationale regulatorische Bestimmungen zu beachten. Für die Inverkehrbringer besteht bei der Inverkehrbringung von Dünger insbesondere eine umfassende Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht. Das vorliegende Grundlagenpapier der Agricura Plattform informiert die Inverkehrbringer über die wichtigsten regulatorischen Bestimmungen und die daraus abzuleitende Verantwortung und Haftung für das korrekte Inverkehrbringen von Dünger.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	5
2	Rechtsgrundlagen	6
3	Qualitätsanforderung an Rohstoffe und Handelsprodukte	7
4	Kontrollen bei der Warenannahme	7
4.1	Warenkontrollplan	7
4.2	Probeentnahme.....	7
4.3	Teilproben für Analysen	8
4.4	Musterlager und Aufbewahrungszeit	8
5	Kontrollen im Produktionsprozess bei Misch- und Herstellbetriebe.....	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Prozesskontrolle.....	8
5.3	Prozessdokumentation/Rückverfolgbarkeit.....	8
5.4	Massnahmen bei Abweichungen.....	8
5.5	Warenflussdiagramm für Hersteller und Abfüllbetriebe	9
6	Rückverfolgbarkeit von Warenlieferungen	9
6.1	Erfassung und Identifikation bei der Warenannahme	9
6.2	Interne Identifikation	10
7	Selbstkontrolle Chemikaliengesetz (ChemG)	10
7.1	Allgemeines	10
7.2	Einstufung	10
7.3	Sicherheitsdatenblatt (SDB) (Helvetisierung und Abgabepflichten)	11
7.3.1	Allgemeines	11
7.3.2	Pflicht zur Erstellung Sicherheitsdatenblatt (SDB)	11
7.3.3	Pflicht zur Übermittlung des Sicherheitsdatenblatt.....	11
7.4	Chemikalienrechtliche Kennzeichnung und Verpackung	12
7.5	Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	13
7.6	Meldepflicht nach Art. 48 Chemikalienverordnung (ChemV).....	13
7.7	Mitteilungspflicht der Chemikalienansprechperson	13
8	Düngerrechtliche Anforderungen.....	14
8.1	Zulassungspflicht nach Dünger-Verordnung (Düv)	14
8.1.1	Allgemeines	14
8.1.2	Nicht anmeldepflichtige Dünger.....	14

8.1.3	Anmeldepflichtige Dünger	15
8.1.4	Bewilligungspflichtige Dünger.....	15
8.1.5	Anmeldung oder Einreichung eines Bewilligungsgesuchs	16
8.2	Kennzeichnung	16
8.2.1	Allgemeines	16
8.2.2	Düngerrechtliche Kennzeichnung.....	17
9	Missbräuchliche Verwendung von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe.....	17
10	Lagerhaltung	18
11	Transport.....	19

1 Allgemeines

Die Inverkehrbringer von Dünger haben für eine korrekte Inverkehrbringung regulatorische Bestimmungen zu beachten. Das Inverkehrbringen von Dünger bedeutet gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a Dünger-Verordnung (DüV) jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers und gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. i Chemikaliengesetz (ChemG) die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen und gewerblichen Zwecken.

Die Verantwortung und die Haftung für das korrekte Inverkehrbringen von Düngern liegt allein bei den betreffenden Inverkehrbringern. Es gilt gemäss Art. 5 Chemikaliengesetz (ChemG) das Prinzip der Selbstkontrolle. Dünger unterstehen zudem einer Zulassungspflicht und dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den entsprechenden Anforderungen genügen und keine unannehmbaren Nebenwirkungen für Mensch, Tier und Umwelt verursachen (Art. 2 DüV).

Die Inverkehrbringer müssen im Rahmen der Selbstkontrolle ihre Dünger den Vorschriften entsprechend einstufen, kennzeichnen, verpacken, ein Sicherheitsdatenblatt erstellen und melden (ggf. sind Expositionsszenarien zu erstellen, das betrifft Stoffe mit einem Jahresvolumen ab 10 Tonnen pro Inverkehrbringer). Weiter zu beachten sind Qualitätsanforderungen, Rückverfolgbarkeit und entsprechende Qualitätskontrollen. Die Selbstkontrolle ist ein fortlaufender Prozess. Neue Erkenntnisse sowie geänderte Rechtsbestimmungen zu Stoffen und Zubereitungen, etc. sind laufend zu berücksichtigen.

Das Schweizer Chemikalienrecht ist weitgehend mit dem europäischen Chemikalienrecht bezüglich Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und den Vorgaben für Sicherheitsdatenblätter harmonisiert. Es stehen verschiedene Wegleitungen mit vertieften Erläuterungen zu diesen Themen zur Verfügung.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vollzieht, soweit nicht anders geregelt, gemäss Art. 29 Dünger-Verordnung (DüV) die Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften. Das BLW bewilligt insbesondere die Dünger und kontrolliert die Erfüllung der Anmeldepflicht.

Die kantonalen Vollzugsbehörden kontrollieren gemäss Art. 87 Chemikalienverordnung (ChemV) Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die sich auf dem Markt befinden, anhand von Stichproben. Im Rahmen dieser Kontrollen überprüfen die kantonalen Vollzugsbehörden, ob die Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflicht sowie die Bestimmungen über die Folgeinformationen (Art. 46) erfüllt worden sind; die Verpackung den Bestimmungen über die Verpackung entspricht; die Kennzeichnung und der Rezepturidentifikator (UFI) den Bestimmungen über die Kennzeichnung und den UFI entsprechen; die Vorschriften über die Bereitstellung, Aktualisierung und Aufbewahrung des Sicherheitsdatenblatts eingehalten werden und ob die Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt nicht offensichtlich fehlerhaft sind; die Vorschriften über die Werbung und die Warenmuster eingehalten werden; die Informationspflicht bei der Abgabe von Gegenständen, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, erfüllt worden ist.

Die Inverkehrbringer von Dünger können sich bei Fragen direkt an das BLW und die kantonalen Vollzugsbehörden wenden.

Das vorliegende Grundlagenpapier dient nicht als explizite Vollzugshilfe. Die Agricura Plattform bietet den Inverkehrbringern von Düngern die Möglichkeit für einen Informationsaustausch zwischen den Marktteilnehmenden und den Behörden (Gesetzgeber und Vollzugsorgane).

2 Rechtsgrundlagen

Die korrekte Inverkehrbringung von Dünger (Selbstkontrolle) basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) (SR 916.171)
- Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV) (SR 916.171.1)
- Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) (SR 813.1)
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) (SR 813.11)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) (SR 814.81)
- Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) (SR 916.441.22) ¹⁾
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) (SR 814.012)
- Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) (SR 941.42)
- Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG) (SR 941.421)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) (SR 741.621)
- Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) (SR 741.622)
- Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EU-REACH)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) (SR 0.741.621)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EU-CLP-Verordnung) zu berücksichtigen
- Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngereprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (Text von Bedeutung für den EWR)

Es gilt zu beachten, dass aufgrund der neuen EU-Düngerverordnung 2019/1009 die per 16. Juli 2022 in Kraft trat, das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine Totalrevision der Düngergesetzgebung bis 2024 anstrebt. Diese geplante Totalrevision der Schweizer Düngergesetzgebung wird materielle Auswirkungen insbesondere auf das Zulassungsverfahren, auf die Definition und Qualität, auf die Kennzeichnung und den entsprechenden Vollzug haben. Solche sich abzeichnende Auswirkungen sind in diesem Grundlagenpapier für die korrekte Inverkehrbringung von Dünger noch nicht berücksichtigt.

Die korrekte Inverkehrbringung von Dünger (Selbstkontrolle) basiert nebst den Rechtsgrundlagen auf nachfolgenden weiterführenden Dokumenten (Merkblätter, Wegleitungen, Vollzugshilfen):

Merkblätter der kantonalen Fachstelle für Chemikalien (chemsuisse) u.a. A07, A11, B02, B05, C03, C04, C06, D11, SO2 (www.chemsuisse.ch) (> Merkblätter)

- Merkblatt das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf Chemikalienverordnung (ChemV) (Bundesamt für Gesundheit, BAG (>Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle)
- Wegleitung Düngerrecht: Kennzeichnung von Düngern (BLW) (www.blw.admin.ch) (>Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger > Zulassung von Düngern)
- Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien ChemV (BAG) (>Themen >Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle >Werbung)

Vollzugshilfe Störfallvorsorge bei Lager für ammoniumnitrat-haltige Dünger (Bundesamt für Umwelt, BAFU) (www.bafu.admin.ch) (Themen>Störfallvorsorge >Publikationen und Studien)

3 Qualitätsanforderung an Rohstoffe und Handelsprodukte

Die Anforderungen an Rohstoffe und Handelsprodukte werden beim Einkauf vor allem bei möglicherweise kritischen Schadstoffbelastungen vom Einkäufer dem Lieferanten mitgeteilt und schriftlich festgehalten. Dies kann mit dem betreffenden Lieferanten auch pauschal für eine Produktgruppe auf unbeschränkte Mengen und Zeiträume vereinbart werden. Einerseits wird dadurch eine vorbeugende Abweichung vermieden, andererseits wird Klarheit bei Beanstandungen geschaffen. Allgemein wird empfohlen, für jede Lieferung von Rohstoffen und Handelsprodukte ein Analysezertifikat (u.a. Schadstoffe, Nährstoffgehalte) anzufordern.

4 Kontrollen bei der Warenannahme

4.1 Warenkontrollplan

Je nach Dünger (Produkte und Rohstoffe) und/oder Lieferanten sind beim Wareneingang verschiedene spezifische Kontrollmassnahmen erforderlich. Kritische Produkte/Rohstoffe (bspw. mineralischer Phosphordünger in Bezug auf Cadmium) sind in einem Warenkontrollplan aufzunehmen. Eine periodische Überprüfung der Nährstoffgehalte und Schwermetalle der Dünger hat zu erfolgen.

Die gesetzlichen Grenzwerte für Schwermetalle und weitere Schadstoffe sind in Anhang 2.6 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) geregelt (bspw. für Cadmium in mineralischen Phosphordüngern). Die Mindestgehalte für Nährstoffe nach den Anforderungen für die einzelnen Düngertypen sind Anhang 1 Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV) zu entnehmen.

4.2 Probeentnahme

In einem Warenkontrollplan ist zu definieren, bei welchen Produkten die Proben zu entnehmen sind. Die Art und Weise der Probeentnahme richtet sich nach dem Material, der Menge und der Lieferform und ist in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festzuhalten.

Für kritische Prüfparameter (bspw. Grenzwerteeinhaltung) ist mit dem Lieferanten vor der Anlieferung zu vereinbaren, wie bei allfälligen Grenzwertüberschreitungen vorzugehen ist. Die für die Probeentnahme verantwortliche Person über die Vorgehensweise entsprechend zu instruieren.

4.3 Teilproben für Analysen

Diejenigen Proben, welche gemäss Warenkontrollplan oder aus anderen Gründen einer Analyse zugeführt werden, sind in aliquote Teilproben aufzuteilen. Eine ausreichende Probemenge für allfällige Wiederholuntersuchungen bleibt im ursprünglichen Musterbehälter an Lager (bspw. 500 g oder ml). Auf der Etikette ist das reduzierte Rückstellmuster mit einem geeigneten Zusatzcode zu kennzeichnen (bspw. Analysencode) um es als „analysiert“ zu erkennen.

4.4 Musterlager und Aufbewahrungszeit

Die Muster werden an einem geeigneten trockenen und gegen Lagerschädlinge geschützten Ort, zweckmässigerweise chronologisch mit sichtbarer Beschriftung, gelagert. Als Aufbewahrungszeit sind 3 Jahre anzustreben.

5 Kontrollen im Produktionsprozess bei Misch- und Herstellbetriebe

5.1 Allgemeines

Die Misch- und Herstellbetriebe haben die Qualitätsmanagementsysteme und Sicherheitskonzepte speziell auf die Prozesskontrolle und die Prozessdokumentation und Rückverfolgbarkeit auszurichten.

5.2 Prozesskontrolle

Die Misch- und Herstellbetriebe haben Prozesskontrollen durchzuführen. Hierzu sind bei Produktionseinheiten Stichproben zu entnehmen. Eine Produktionseinheit bildet typischerweise eine Tagesproduktionsmenge eines bestimmten Düngers. Ein Produktionsprozess kann auch nur ein sogenanntes einfaches Mischen beinhalten.

Mit diesen Prozesskontrollen ist sicherzustellen, dass der Prozess keine systematische Negativabweichung aufweist. Mit den einzelnen Analysen wird sichergestellt, dass Streuungen im Prozess abgeschätzt und nötigenfalls reduziert werden können.

5.3 Prozessdokumentation/Rückverfolgbarkeit

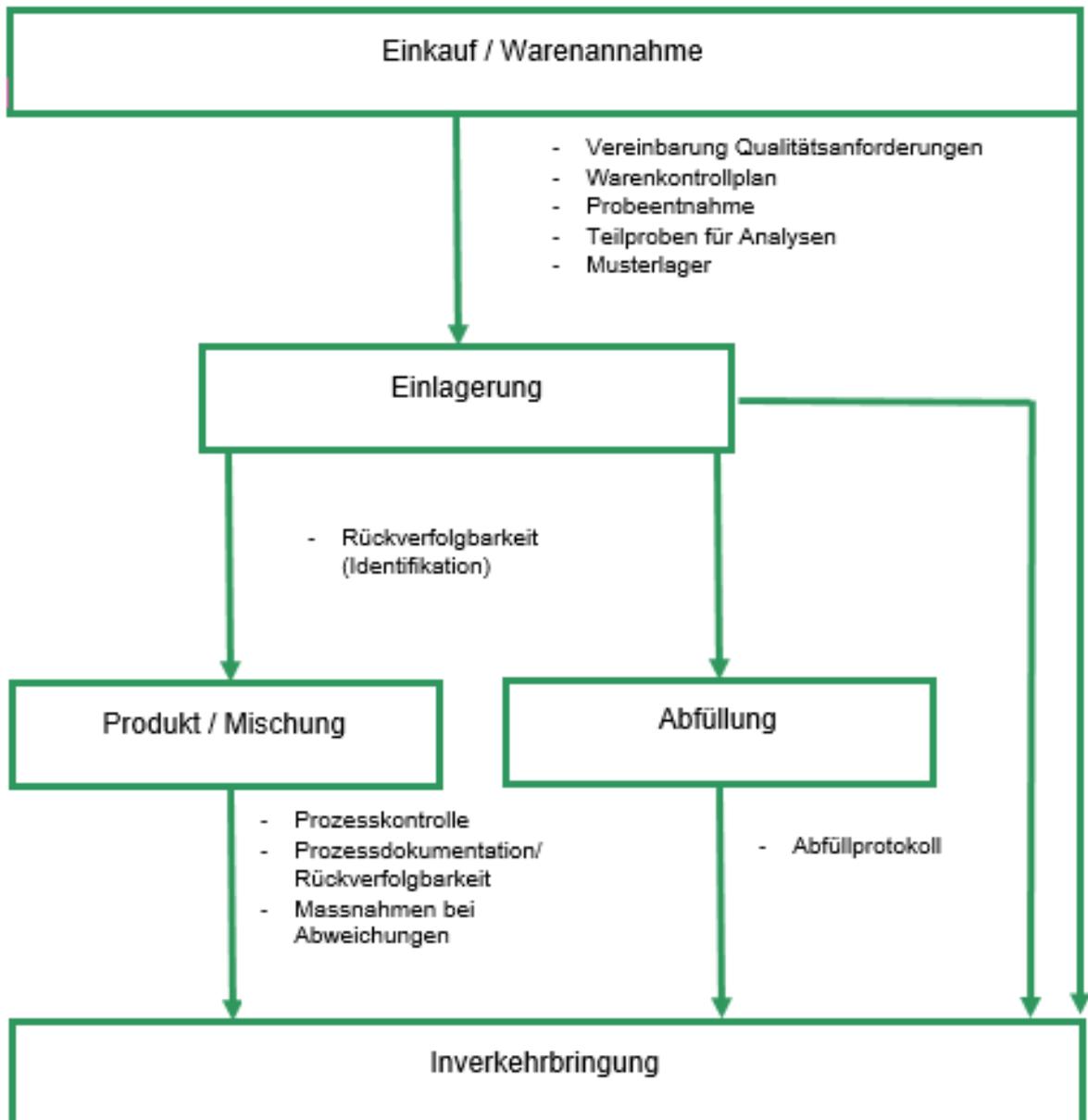
Die Rückverfolgbarkeit ist durch geeignete Protokollierung und entsprechender Kennzeichnung beim Herstellungs- oder Misch- und Abfüllprozess zu gewährleisten. Hierzu sind eindeutig zuordbare Kennzeichnungen auf Verpackung und Rückstellmuster anzuwenden.

5.4 Massnahmen bei Abweichungen

Zur Fehlerbehebung und zum Warenrückruf ist ein Konzept zu implementieren, welches u.a. nachfolgende Punkte beinhaltet:

- Vorgehen im Falle einer Feststellung eines falschen oder mangelhaften Nährstoffgehalts oder einer Überschreitung eines gesetzlichen Grenzwertes für einen Schadstoff bei einem Dünger
- Vorgehen bei einem Fehlerfall (u.a. Rückruf oder neue Etikettierung)
- Information der zuständigen Behörden
- Definition Massnahmen im Falle einer festgestellten abweichenden Warenqualität

5.5 Warenflussdiagramm für Hersteller und Abfüllbetriebe



6 Rückverfolgbarkeit von Warenlieferungen

6.1 Erfassung und Identifikation bei der Warenannahme

Die Warenflüsse von Dünger haben jederzeit rückverfolgbar zu sein. Den Herstellern und Abfüllbetrieben wird empfohlen, die Lieferungen (Rohstoffe und Handelsprodukte) bei der Warenannahme anhand der Lieferpapiere zu registrieren. Hierzu kann eine einfache, tabellarische Auflistung (Warenannahmeliste) dienen, mit Angaben über Annahmedatum, Lieferant, Produktname, Vergabe eines Identifikationscodes (bspw. Datum der Warenannahme), die Lieferscheinidentifikation (zweckmässig ist bspw. den Identifikationscode auf dem Lieferschein zu erfassen), Menge und Kontrollivsum. Nicht ausser Acht zu lassen sind Angabe über den Lagerort (bspw. Zellen- oder Silonummer) die zugleich als Anweisung für die Einlagerung dienen.

6.2 Interne Identifikation

Bei der Einlagerung ist die Ware auf zweckmässige Weise zu Kennzeichnen. Bei einem IT basierten Bewirtschaftungssystem kann auch mittels des Einlagerungspapiers die Identifikation und der Lagerort erfasst beziehungsweise festgelegt werden.

Bei Loseschüttungen ist oftmals eine gewisse Überlagerung von Material aus der Vorlieferung nicht vermeidbar. Eine exakte Warenabgrenzung ist oft schwierig, wodurch sicherzustellen ist, dass die bereits an Lager gehaltene Ware qualitätskonform war.

Falls durch den Lieferanten bereits ein Identifikationscode angebracht ist, kann dieser zur Identifikation mitverwendet werden. Gleichwohl ist eine eigenständige und unabhängige Erfassung anzustreben, damit eine eigene Identifikation vorgenommen werden kann.

7 Selbstkontrolle Chemikaliengesetz (ChemG)

7.1 Allgemeines

Die Selbstkontrolle ist die Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Chemikalien, darunter fallen Stoffe, Zubereitungen (nach GHS Gemische) [GHS (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien mit Gefahrenpiktogrammen sowie Gefahren- und Sicherheitshinweisen)], Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger.

Dünger dürfen erst in Verkehr gebracht werden, nachdem die Selbstkontrolle gezeigt hat, dass der korrekte Umgang gewährleistet, die Gesundheit und das Leben von Menschen und die Umwelt nicht gefährdet wird.

7.2 Einstufung

Die technischen Details für die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen sind im schweizerischen Chemikalienrecht nicht explizit enthalten. Es verweist dafür auf die entsprechenden EG-Richtlinien und Verordnungen.

Um eine Einstufung vorzunehmen, müssen alle Inhaltsstoffe der Zubereitung (Gemisch) bekannt sein. In einem, je nach Zusammensetzung der Zubereitung, relativ komplexen Verfahren wird ermittelt, ob sich aufgrund der Einstufungen und Konzentrationen der Inhaltsstoffe auch eine Einstufung der Zubereitung ergibt. Dabei sind gemäss Art. 7 Chemikalienverordnung (ChemV) auch die Vorgaben der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EU-CLP-Verordnung) zu berücksichtigen.

Bei Düngern sind z.B. Spurenelemente in Sulfatform und Borverbindungen Stoffe, die zu einer Einstufung als gesundheits- oder umweltgefährdend führen können. Aber auch Dünger mit Superphosphat oder Ammoniumnitrat können je nach Gehalt als gesundheitsschädigend [verursacht schwere Augenschäden (H318) oder verursacht schwere Augenreizung (H319)] eingestuft werden. Hinsichtlich physikalisch-chemischer Eigenschaften können Nitratanteile ab einer gewissen Schwelle zu einer Einstufung hinsichtlich ihrer brandfördernden oder explosiblen Eigenschaften führen. Die Einstufung dieser physikalischen Eigenschaften kann nicht auf rechnerischem Weg erfolgen. Wenn keine Analogieeinstufung möglich ist, müssen im Zweifelsfall entsprechende Prüfungen zur Einstufung durch ein auf solche Untersuchungen spezialisiertes Labor durchgeführt werden.

Mehr Information zur Einstufung von Chemikalien finden sich unter www.anmeldestelle.admin.ch (> Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Einstufung).

7.3 Sicherheitsdatenblatt (SDB) (Helvetisierung und Abgabepflichten)

7.3.1 Allgemeines

Gemäss Art. 18 Chemikalienverordnung (ChemV) dient das Sicherheitsdatenblatt dazu, berufliche Verwenderinnen und Händlerinnen in den Stand zu versetzen, die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen zu treffen.

7.3.2 Pflicht zur Erstellung Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäss Art. 19 Chemikalienverordnung (ChemV) müssen Inverkehrbringer (Importeurinnen, Herstellerinnen) ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, wenn diese gewerblich an berufliche Verwenderinnen oder an Händlerinnen abgegeben werden:

- gefährliche Stoffe und Zubereitungen;
- PBT- oder vPvB-Stoffe;
- Stoffe nach Anhang 3 der ChemV
- Zubereitungen, die nicht gefährlich im Sinne von technischen Vorschriften nach Anhang 2 Ziffer 1 der ChemV genannten Kriterien zur Einstufung hinsichtlich physikalischer Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren oder weiterer Gefahren erfüllen sind und mindestens einen der folgenden Stoffe enthalten:
 - einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff in einer Einzelkonzentration von $\geq 1,0$ Gewichtsprozent (nicht gasförmige Zubereitungen) beziehungsweise von $\geq 0,2$ Volumenprozent (gasförmige Zubereitungen)
 - einen karzinogenen Stoff der Kategorie 2, einen reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, ein Hautallergen der Kategorie 1, ein Inhalationsallergen der Kategorie 1, einen Stoff, der Wirkungen auf oder über die Laktation hat, oder einen PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent
 - einen Stoff nach Anhang 3 der ChemV in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent
 - einen Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz in einer der EU-Richtlinien gemäss Art. 19 Lit. d Ziffer 4 der ChemV festgelegt ist.

Die Sicherheitsdatenblätter von ausländischen Herstellern und Lieferanten sind an die schweizerische Gesetzgebung anzupassen. Die Abschnitte 1, 8, 13 und 15 sind zu helvetisieren.

7.3.3 Pflicht zur Übermittlung des Sicherheitsdatenblatt

Wer Stoffe oder Zubereitungen nach Artikel 19 Chemikalienverordnung (ChemV) gewerblich an berufliche Verwenderinnen oder an Händlerinnen abgibt, muss diesen ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt übermitteln. Im Detailhandel muss das Sicherheitsdatenblatt auf Verlangen übermittelt werden.

Das Sicherheitsdatenblatt muss spätestens bei der ersten Abgabe eines Stoffs oder einer Zubereitung übermittelt werden. Das Sicherheitsdatenblatt muss kostenlos in den von der beruflichen Verwenderin oder der Händlerin gewünschten Amtssprachen oder, im gegenseitigen Einvernehmen, in einer anderen Sprache (bspw. Englisch) auf Papier oder elektronisch übermittelt werden. Liegen

wichtige neue Informationen über den Stoff oder die Zubereitung vor, so muss die Herstellerin/Importeurin das entsprechende Sicherheitsdatenblatt umgehend aktualisieren und der beruflichen Verwenderin oder den Händlerinnen, die den Stoff/Zubereitung in den letzten zwölf Monaten bezogen haben, zustellen.

Weiterführende Informationen sind im Dokument «Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz» (www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Sicherheitsdatenblatt (SDB)] sowie dem chemsuisse Merkblatt C02 (www.chemsuisse.ch) (> Merkblätter) zu finden.

7.4 Chemikalienrechtliche Kennzeichnung und Verpackung

Die chemikalienrechtliche Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen enthält die wichtigsten Informationen für einen sicheren Umgang. Die chemikalienrechtliche Kennzeichnung gibt Auskunft über die möglichen Gefahren, anzuwendende Schutzmaßnahmen und das Vorgehen im Notfall. Inverkehrbringer von Düngern müssen Stoffe und Zubereitungen bei der Bereitstellung für Dritte oder bei der Abgabe an Dritte gemäss Art. 8, 10 und 12 Chemikalienverordnung (ChemV) kennzeichnen und verpacken.

Die Kennzeichnung muss auf einer mit der Verpackung fest verbundenen Etikette angebracht sein, sich deutlich vom Untergrund abheben, ausreichend dimensioniert und so angeordnet sein, dass sie leicht lesbar ist. Die Schrift muss gut lesbar sein (analog Arial 7, schwarz auf weiss; ebenfalls als gut lesbar gelten x-Höhen von 1.2 mm oder mehr). Die Angaben müssen zudem unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes abgefasst sein. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

Die Verpackung von Düngern muss sicher sein. Insbesondere darf der Inhalt nicht ungewollt entweichen und dadurch Mensch und Umwelt gefährden. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, muss eine Verpackung mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie muss den zu erwartenden Beanspruchungen zuverlässig standhalten
- die Verschlüsse dürfen sich nicht lockern
- der Inhalt darf nicht ungewollt entweichen oder die Verpackung beschädigen

Kennzeichnungselemente (Inhalt des Etiketts):

- Offizielle Bezeichnung des Stoffes/Zubereitung (Handelsname)
- Name, Adresse und Telefonnummer der CH-Herstellerin/Importeurin (kann durch eine Herstellerin im EWR-Raum ersetzt werden, wenn es sich um einen Stoff/Zubereitung für die rein berufliche Verwendung handelt)
- Kennzeichnung in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes
- Füllmenge (wenn der Stoff/Zubereitung für die private Verwenderin erhältlich ist)
- Gefahrenkennzeichnung, wenn der Stoff/Zubereitung als gefährlich eingestuft wurde (siehe Abschnitt 2.2 Sicherheitsdatenblatt):
 - Signalwort
 - Gefahrenpiktogramme
 - Gefahrenhinweise (H-Sätze, die Codierung muss nicht auf dem Etikett erscheinen)
 - Sicherheitshinweise (P-Sätze, die Codierung muss nicht auf dem Etikett erscheinen)
 - Stoffdeklaration (gefahrenbestimmende Inhaltsstoffe)

- UFI (falls Stoff/Zubereitung aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft ist).

Weiterführende Informationen zur chemikalienrechtlichen Kennzeichnung sind im chemsuisse Merkblatt D11 (www.chemsuisse.ch) (> Merkblätter) sowie unter www.anmeldestelle.admin.ch (> Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Kennzeichnung) zu finden.

7.5 Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)

Für Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind, ist ein eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI: Unique Formula Identifier) anzuwenden. Der UFI muss sowohl ins Produkteregister gemeldet als auch auf dem Produkt (Etikett) aufgeführt werden. Der UFI ist ab 1. Januar 2022 für neu in Verkehr gebrachte Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger, die für private Verwenderrinnen bestimmt sind und für Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger, die bereits über einen UFI verfügen (in diese Kategorie fallen insbesondere Produkte, die aus dem EWR importiert werden) anzuwenden. Ab 1. Januar 2026 ist der UFI für alle Dünger (auch gewerbliche Dünger), die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft werden, verpflichtend.

Mit dem UFI wird sichergestellt, dass Tox Info Schweiz solche Produkte im Notfall rasch und sicher identifizieren und entsprechend beraten kann.

7.6 Meldepflicht nach Art. 48 Chemikalienverordnung (ChemV)

Meldepflichtig und im Produkteregister Chemikalien (RPC) des Bundes einzutragen sind nach Art. 48 Chemikalienverordnung (ChemV) grundsätzlich Dünger mit einem Sicherheitsdatenblatt.

Nicht meldepflichtig sind gemäss Art. 54 Abs. 1 Bst. d ChemV Dünger, die nach der Dünger-Verordnung (DüV) einer Bewilligung des BLW bedürfen oder beim BLW angemeldet werden müssen.

Dünger, die ausschliesslich zur beruflichen Verwendung (u.a. Lohnhersteller, Landwirte) in Verkehr gebracht werden und die die Anforderungen gemäss Art. 48 ChemV erfüllen, sind erst ab einer Menge von 100 kg/Jahr meldepflichtig.

Die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung wird vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nicht überprüft. Die Inverkehrbringer, welche die Daten eintragen, sind selbst für die Qualität und die Vollständigkeit der entsprechenden Daten verantwortlich.

7.7 Mitteilungspflicht der Chemikalienansprechperson

Betriebe, die Chemikalien (darunter fallen auch Dünger), für die ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss, herstellen oder zum Verkauf importieren, müssen der kantonalen Fachstelle unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen.

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Das Mitteilungsformular für die Chemikalien-Ansprechperson ist der Vollzugsbehörde des Kantons, in welchem ein Hersteller oder Importeur von Dünger seinen Sitz hat, zuzustellen. Eine Liste der kantonalen Fachstellen für Chemikalien findet sich unter <https://www.chemsuisse.ch/de/fachstellen>.

Weiterführende Informationen zur Chemikalien-Ansprechperson sind in den chemsuisse Merkblättern C03 und F01 (www.chemsuisse.ch) (> Merkblätter) zu finden.

8 Düngerrechtliche Anforderungen

8.1 Zulassungspflicht nach Dünger-Verordnung (DüV)

8.1.1 Allgemeines

Gemäss Art. 21a der Dünger-Verordnung (DüV) dürfen Dünger nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) bezüglich der Grenzwerte für Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.

Weiter dürfen Dünger gemäss Art. 2 DüV nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einerseits den entsprechenden Anforderungen genügen und andererseits zugelassen sind.

Ein Dünger ist zugelassen, wenn er einem Düngertyp der Düngerliste gemäss Anhang 1 Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV) entspricht oder einer oder mehreren Personen oder Firmen eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist.

Zusätzlich zu den gemäss Anhang 1 DüBV erwähnten Anforderungen haben gemäss Art. 3 DüBV die einzelnen Düngertypen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern dürfen keine Nährstoffe tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Ursprungs zugesetzt werden
- In organischen und organisch-mineralischen Düngern und Bodenverbesserungsmitteln muss das kohlenstoffhaltige Material der organischen Substanz aus der Aufbereitung tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Materials stammen. Organisch-mineralischen Düngern dürfen auch Spurennährstoffe, Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel zugesetzt werden

Das Zulassen von Düngern obliegt in der Schweiz dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Bei der Zulassung von Düngern wird unterschieden zwischen:

- Nicht anmeldepflichtige Dünger
- Anmeldepflichtige Dünger
- Bewilligungspflichtige Dünger

8.1.2 Nicht anmeldepflichtige Dünger

Gemäss Art. 2 Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV) sind mineralische Dünger und Bodenverbesserungsmittel, die einem Düngertyp der Düngerliste gemäss Anhang 1 Teile 1, 2 und 5 Ziffern 1 - 6 sowie EG-Düngemittel nach Anhang 1 (DüBV) entsprechen, von der Anmeldepflicht befreit:

- mineralische Einnährstoffdünger (Teil 1 der Düngerliste)
- mineralische Mehrnährstoffdünger (Teil 2 der Düngerliste)
- mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffern 1 - 6 der Düngerliste)
- Spurennährstoffdünger, die einem EG-Düngemittel entsprechen (in der Düngerliste mit * markiert) (Anmeldepflichtig hingegen sind Düngertypnummer 1011, 1012 und 1340 gemäss Teil 4 der Düngerliste, welche unter Düngertypnummer 1010 und 1020 – 1660 enthalten sind)

Diese Dünger können ohne Anmeldung beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) oder Bewilligung vom BLW in Verkehr gebracht werden. Sofern ein Dünger meldepflichtig gemäss Art. 48 Chemikalienverordnung (ChemV) ist, muss der Dünger im Produktregister Chemikalien (RPC) eingetragen werden. Ein nach ChemV nicht meldepflichtiger Dünger muss nicht eingetragen werden, ein entsprechender Eintrag ist aber empfohlen.

Das BLW überprüft die Richtigkeit und die Konformität der eingetragenen Daten im Produkteregister Chemikalien (RPC) bei nicht anmeldepflichtigen Düngern nicht. Die Inverkehrbringer, welche die Daten eintragen, sind selbst für die Qualität und die Vollständigkeit der Daten verantwortlich.

8.1.3 Anmeldepflichtige Dünger

Gemäss Art. 19 Dünger-Verordnung (DüV) haben Inverkehrbringer von Dünger, welche einem Düngertyp der Düngerliste gemäss Anhang 1 Teil 3, Teil 4 (Düngertypen 1011 und 1012), Teil 5 Ziffern 7 und 8 und Teil 6 der Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV) entsprechen, eine Anmeldung im Produkteregister Chemikalien (RPC) vorzunehmen:

- organische und organisch-mineralische Dünger (Teil 3 der Düngerliste (Düngertypnummer 910 – 981), mit oder ohne Zusatz von Spurennährstoffen (Teil 4 der Düngerliste, Düngertypnummer 1011 und 1012))
- Dünger mit Spurennährstoffen (Teil 4 der Düngerliste (Düngertypnummer 1340), ohne EG-Düngemittel)
- organische und organisch-mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffern 7 - 8 der Düngerliste)
- Hof- und Recyclingdünger (inkl. Mist, Kompost, Gärgut) sowie Hofdüngerzusätze (Teil 6 der Düngerliste)

Die eingetragenen Daten, die düngerrechtliche Aspekte betreffen (z.B. Nährstoffgehalte, Ausgangsmaterialien) werden vom BLW geprüft, bevor sie im Register veröffentlicht werden.

8.1.4 Bewilligungspflichtige Dünger

Gemäss Art. 8 und 10 Dünger-Verordnung (DüV) ist für folgende Dünger bei der Inverkehrbringung eine Bewilligung des BLW erforderlich:

- Dünger, die keinem Düngertypen im Anhang 1 der Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV) entsprechen (z. B. wenn die Anforderungen an die Nährstoffgehalte nicht erreicht werden)
- Zusätze zu Düngern, mit Ausnahme von Hofdüngerzusätzen
- Kulturen von Mikroorganismen zur Behandlung von Böden, Saatgut oder Pflanzen
- Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden (z. B. Nitrifikationshemmer)
- Dünger, denen Mikroorganismen zugesetzt wurden oder die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten
- Dünger, welche tierische Nebenprodukte enthalten oder daraus bestehen. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Dünger mit folgenden tierischen Nebenprodukten:
 1. Speisereste, die nicht aus dem grenzüberschreitenden Verkehr stammen
 2. Grüngut mit Speiseresten
 3. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum
 4. Imkereiprodukte
 5. unbehandelte Wolle
 6. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt
- Dünger, die aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegebetriebs oder eines Fleisches verarbeitenden Betriebs hergestellt sind
- Bodenverbesserungsmittel, die als Blattdünger angepriesen werden
- mineralische Recyclingdünger

Die bewilligungspflichtigen Dünger können nur importiert und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist.

Ein Gesuch um Bewilligung ist durch den Inverkehrbringer im Produkteregister Chemikalien (RPC) in elektronischer Form zu stellen. Die eingetragenen Daten, die düngerrechtliche Aspekte betreffen (z.B. Nährstoffgehalte, Ausgangsmaterialien) werden vom BLW geprüft, bevor sie im Register veröffentlicht werden. Die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung wird hingegen vom BLW nicht überprüft. Die Inverkehrbringer, welche die Daten eintragen, sind selbst für die Qualität und die Vollständigkeit der entsprechenden Daten verantwortlich.

8.1.5 Anmeldung oder Einreichung eines Bewilligungsgesuchs

Die Anmeldung oder die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erfolgt mittels Erfassung im Produkteregister der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) in elektronischer Form. Details zur Vorgehensweise finden sich unter www.blw.admin.ch (> Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger > Produkteregister Chemikalien RPC > Benutzerhandbuch zur Erfassung von Düngern).

Bei bewilligungs- oder anmeldepflichtigen Düngern erfolgt die Meldung ins Produkteregister Chemikalien (RPC) gleichzeitig mit der Anmeldung des Düngers beim BLW bzw. mit dem elektronischen Einreichen eines Gesuchs um Bewilligung des Düngers beim BLW.

Die Informationen zum Produkteregister finden sich unter www.anmeldestelle.admin.ch (> Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Produkteregister Chemikalien).

Auskunft über die Anmeldung oder die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs erteilt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, 058 463 83 85, duenger@blw.admin.ch

8.2 Kennzeichnung

8.2.1 Allgemeines

An die Etiketten oder Verpackungs- und Sackaufschriften von Düngern bestehen allgemeine inhaltliche und für die einzelnen Düngerkategorien spezifische Kennzeichnungsvorschriften.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Dünger-Verordnung (DüV) dürfen bei der Kennzeichnung keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht werden oder Tatsachen verschwiegen werden, sodass die Käuferin, der Käufer, die Verwenderin oder der Verwender über die Eigenschaften, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Düngers getäuscht werden kann. Dünger dürfen nur angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden, wenn sie zugelassen sind. Die Anpreisungen dürfen gemäss Art. 26 DüV keine täuschenden Angaben enthalten und es muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um Dünger handelt.

Weiter müssen die Angaben gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Sprache des Verkaufsgebiets, abgefasst sein. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

Allgemeine Bezeichnungen wie „enthält Enzyme“, „enthält Spurennährstoffe“ oder „enthält Vitamine“ sind gemäss Art. 10 Abs.7 Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV) nicht zulässig. Entsprechende Inhaltsstoffe müssen in quantitativer Form deklariert werden [z.B. x% Cellulase, x% Fe Eisen, x% Thiamin (Vitamin B1)].

Bei einem Dünger dürfen keine Hinweise auf eine Wirkung als Pflanzenschutzmittel gemacht werden, weder auf der Etiketle noch bei Prospekten. Ansonsten muss eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel beantragt werden.

8.2.2 Düngerrechtliche Kennzeichnung

Gemäss Art. 23 Dünger-Verordnung (DüV) und Art. 5 bis 12 Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV) sind auf allen Verpackungen oder daran angebrachten Etiketten, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, mindestens folgende wichtige Angaben zu enthalten:

- Handelsname, soweit vorhanden
- Name, Adresse und Telefonnummer der für das Inverkehrbringen oder den Import verantwortlichen Firma (kann gemäss Art. 23 Abs. 2bis DüV durch ein Inverkehrbringer in im EWR-Raum ersetzt werden)
- Bezeichnung des Düngertyps nach der Düngerliste oder bei bewilligten Düngern nach der Vorschrift des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW)
- Art und Gehalt der wertbestimmenden Inhalts- und Zusatzstoffe (u.a. Angabe von Oxiden, Stickstoff, Phosphor, Sekundärnährstoffen und anderen wertbestimmenden Inhaltsstoffen)
- Ausgangsmaterialien bei Recyclingdüngern oder Düngern, die solche enthalten
- Gebrauchsanweisung (Dosierungsvorschrift sowie Hinweise zur Lagerung und Entsorgung)
- Besondere Vorschriften (Flüssige Stickstoff- und Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmässige Art der Lagerung, insbesondere der Lagertemperatur und der Verhütung von Unfällen, einschliesslich der Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein)
- Gewicht

Die Informationen zu diesen Punkten müssen bei sämtlichen in Verkehr gebrachten Düngern auf der Etiketle oder auf der Verpackungsaufschrift angebracht werden.

Die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) publizierte Wegleitung «Düngerrecht – Kennzeichnung von Düngern» zeigt die inhaltlichen Anforderungen an Etiketten oder Verpackungs- und Sackaufschriften von Düngern konkret und anhand von Beispielen auf (www.blw.admin.ch) (> Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger > Zulassung von Düngern).

9 Missbräuchliche Verwendung von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe

Das Vorläuferstoffgesetz (VSG) und die Vorläuferstoffverordnung (VVSG) bezwecken die missbräuchliche Verwendung von Stoffen zu verhindern, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen eingesetzt werden können.

Vorläuferstoffe oder Produkte, die Vorläuferstoffe oberhalb einer bestimmten Konzentration enthalten, dürfen in der Regel nur noch gegen Vorlage einer Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung des Bundesamts für Polizei (fedpol) und eines gültigen Identitätsdokuments an Privatpersonen abgegeben werden. Vorläuferstoffe gemäss Anhang 1 der VVSG sind Wasserstoffperoxid, Nitromethan,

Salpetersäure, Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat, Natriumperchlorat und Ammoniumnitrat.

Die Zugangsbeschränkungen gelten einzig für private Verwenderinnen, während der Zugang für professionelle Verwenderinnen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit frei bleibt. Die Unterscheidung zwischen «privat» und «professionell» ist somit entscheidend und muss definiert werden. Die Abgrenzung der Begriffe erfolgt weitgehend nach den Kriterien, nach denen die Chemikaliengesetzgebung diese Unterscheidung vornimmt (vgl. Definition der «beruflichen Verwenderin» nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a der Chemikalienverordnung, ChemV). Als zusätzliche Möglichkeit zur Identifizierung professioneller Verwenderinnen kann die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) herangezogen werden.

Die Landwirte gelten als professionelle Verwenderinnen, solange die zu erwerbenden Vorläuferstoffe im Rahmen der professionellen Tätigkeit verwendet werden. Die Inverkehrbringer müssen daher die Abgabe von Düngemittel an Landwirte nicht im Informationssystem erfassen; es besteht aber eine Informationspflicht in der Lieferkette (Art. 12 VVSG).

Wie aus der Definition der «privaten Verwenderin» hervorgeht, ist auf die konkrete Verwendung des jeweiligen Vorläuferstoffs abzustellen. Somit kann die gleiche natürliche oder juristische Person hinsichtlich gewisser Stoffe als professionelle Verwenderin, hinsichtlich anderer aber als private Verwenderin gelten.

Auf eine Verwendung zu «Ausbildungs- oder Forschungszwecken» können sich Bildungsinstitutionen wie Schulen (Chemieunterricht), Universitäten oder die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) berufen. Eine «Verwendung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit» liegt vor, wenn eine gemeinnützige Institution, z. B. eine Stiftung oder ein Verein, ein Gewerbe betreibt und den Vorläuferstoff zur Ausübung dieses Gewerbes benötigt.

Verdächtige Vorkommnisse in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, wie Diebstahl, Verlust oder verdächtige Transaktionen können dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gemeldet werden.

Weitere Informationen finden sich unter www.dedpol.admin.ch (>Terrorismus >Vorläuferstoffe). Auskunft erteilt das fedpol auch unter chemicals@fedpol.admin.ch.

Bestimmungen zur Lagerung von bspw. ammoniumnitrathaltige Dünger gehen aus der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) für die Störfallvorsorge hervor (www.bafu.admin.ch) (>Publikationen, Medien >Publikationen >Störfallvorsorge).

10 Lagerhaltung

Gemäss Ziffer 3 Anhang 1.1 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) sind für Ammoniumnitrat-Dünger, mit einem Stickstoffanteil $\geq 25\%$ ab einer festgelegten Mengenschwelle von 20t und für Ammoniumnitrat-Dünger mit einem Stickstoffanteil $\geq 25\%$ und nachweislich negativem Detonations- und Schwelfähigkeitstest ab einer festgelegten Mengenschwelle von 200t, Sicherheitsmassnahmen für den Schutz der Bevölkerung zu ergreifen sowie ist die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen zu schützen.

Eine Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erläutert, wie die Inhaber von Lagern mit Ammoniumnitrat-Dünger abklären können, ob der Betrieb in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV) fällt und welche Störfallszenarien zur Erstellung eines allfälligen Kurzberichtes untersucht werden müssen. Weiter sind in der Vollzugshilfe Hinweise zum Stand der Sicherheitstechnik

für AN-Düngerlager festgehalten. Die Vollzugshilfe findet sich unter www.bafu.admin.ch (> Themen > Thema Störfallvorsorge > Publikationen und Studien > Störfallvorsorge bei Lager für ammonium-nitrathaltige Dünger).

Der Inhaber eines Betriebes, der unter die Störfallverordnung (StFV) fällt, hat in einem sogenannten Kurzbericht den Behörden die Grundlagen zur Risikobeurteilung zu liefern.

Die Risiken, die bei einem allfälligen Störfall von einem Düngerlager ausgehen, sind zu evaluieren und zu dokumentieren. Teilweise erfolgen allfällige Vorgaben durch die Baubehörden, die Gebäudeversicherer oder durch andere Instanzen (bspw. anhand Auflagen gemäss Baubewilligung oder anhand Inspektionsberichte von Kontrollbehörden). Ein entsprechendes Lagerkonzept ist für die Einhaltung der unterschiedlichen Vorschriften und Vorgaben zu erarbeiten. Die für die Lagerbewirtschaftung zuständigen Mitarbeitenden sind für die entsprechende Umsetzung der Vorschriften und Vorgaben zu instruieren.

Die kantonalen Umweltfachstellen weisen mittels diverser Publikationen auf sichere Lagerung und den Umschlag von Agrarhilfsmitteln hin [bspw. www.nw.ch/amtumweltpub (> Publikationen > Filter «Lagerung und den Umschlag von Agrarhilfsmitteln»)].

11 Transport

Der Transport von u.a. ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln (oxidierend entzündend wirkend, UN 2067, UN 2071) und Düngemittel Lösungen mit freiem Ammoniak (UN 1043) fällt unter Gefahrguttransporte, welche sowohl international im Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), wie auch national in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), umfassend geregelt sind. Es gibt Vorschriften darüber, wer einen Gefahrguttransporter (Chauffeurausbildung) lenken darf, wie ein Gefahrgut-LKW gebaut sein muss, wie, und in welcher Zusammensetzung und Quantität, ein gefährlicher Stoff transportiert werden darf, auf welchen Strecken welche Güter befördert werden dürfen etc..

Nebst der transportierenden Firma und dem Chauffeur ist auch die Unternehmung, welche den Dünger transportieren lässt, in der Pflicht.

Ob es sich beim zu transportierenden Dünger um Gefahrgut handelt, geht aus Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblatt hervor.

Die ADR-Vorschriften finden sich unter www.astra.admin.ch (> Fachleute und Verwaltung > Fahrzeuge und Gefahrgut > Gefährliche Güter).

* * * * *